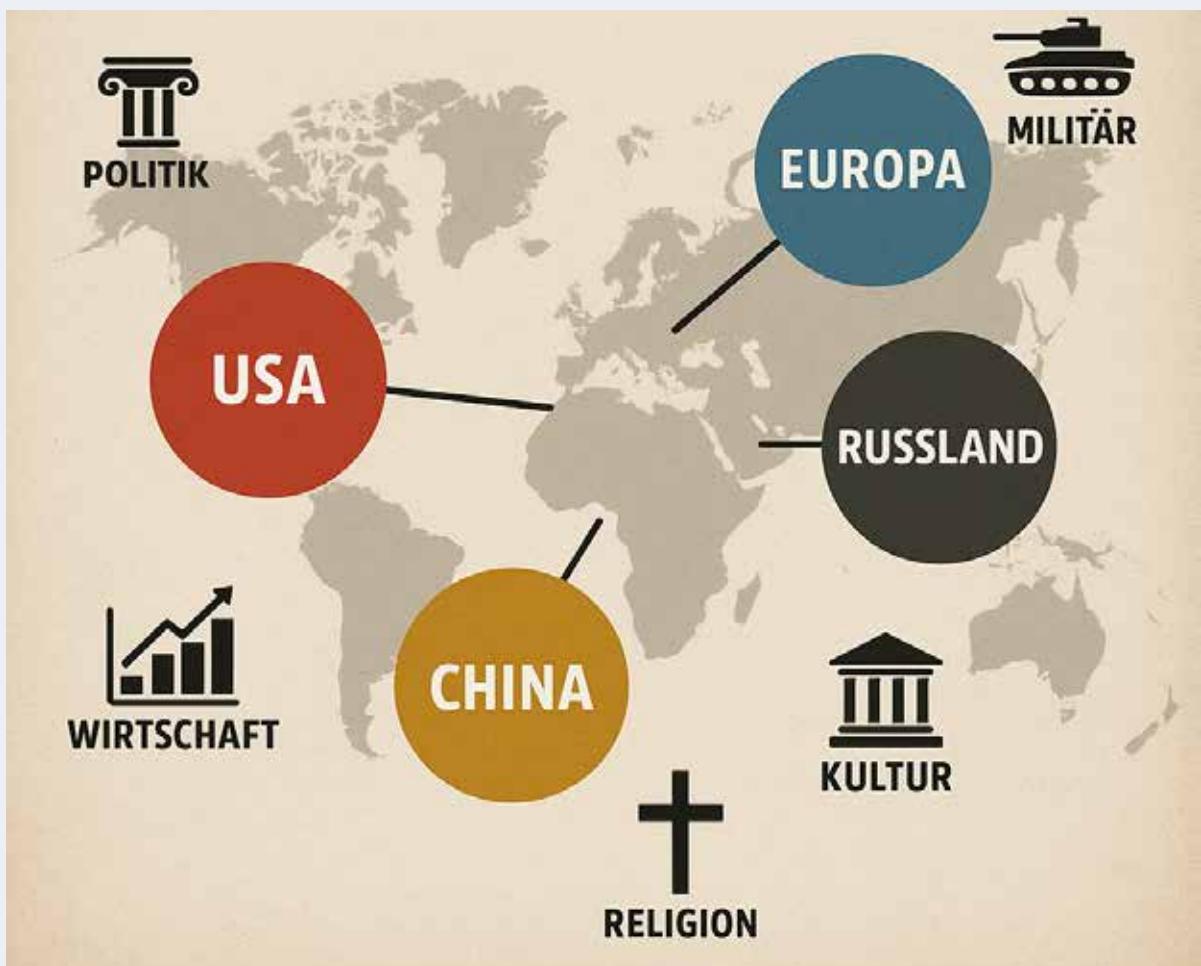


Die Rückbesinnung auf und Verteidigung des Völkerrechts ist nicht bloß eine juristische Pflichtübung, sondern zentral für den gesellschaftlichen Zusammenhalt über Grenzen hinweg.

Vertrauensschwund in die multilaterale Weltordnung?

Krise des Völkerrechts als Weckruf gegen die zunehmende Entzivilisierung

von BERNHARD HOFER



Internationales Völkerrecht – häufig einfach als Völkerrecht bezeichnet – ist die Gesamtheit der rechtlich verbindlichen Regeln, die auf globaler Ebene gelten. Im Gegensatz zum nationalen Recht gibt es im Völkerrecht keinen zentralen Gesetzgeber oder „Weltpolizisten“ mit Zwangsgewalt; stattdessen beruht es auf Übereinkünften souveräner Staaten und anderer Völkerrechtssubjekte (z.B. internationale Organisationen) in Gleichrangigkeit. Zu den Quellen des Völkerrechts zählen v.a. völkerrechtliche Verträge (wie multilaterale Konventionen), das Völkergewohnheitsrecht, sowie allgemeine Rechtsgrundsätze. Wichtigstes Beispiel ist die **Charta der Vereinten Nationen** von 1945, welche – mit dem grundlegenden Gewaltverbot – als „Verfassung der Staatengemeinschaft“ gilt. Ziel des Völkerrechts ist es, stabile Regeln für das Zusammenleben der Staaten zu schaffen. So erleichtert es die internationale Kooperation und macht sie berechenbarer, legt Mechanismen zur friedlichen Streitbeilegung fest und schafft Grundlagen für Frieden und Sicherheit. Beispielsweise untersagt das Völkerrecht in der UN-Charta die Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen, außer zur Selbstverteidigung oder wenn der UN-Sicherheitsrat es autorisiert. Ebenso garantiert es Menschenrechte und regelt die Behandlung von Konfliktparteien im Krieg (durch das humanitäre Kriegsvölkerrecht, ius in bello).

Historisch entwickelte sich das moderne Völkerrecht schrittweise. Vorläufer gab es schon in der Antike und im Mittelalter (z.B. erste Bündnisverträge). Als „Geburtsstunde“ des heutigen Völkerrechts gilt oft der Westfälische Friede von 1648: In diesem europäischen Friedensschluss nach dem Dreißigjährigen Krieg wurden erstmals zentrale Prinzipien wie die Souveränität und Gleichheit der Staaten in einem großen Vertrag verankert. Wegbereiter der Völkerrechtsidee war etwa der niederländische Jurist **Hugo Grotius** (1583–1645), der ein fundamentales Werk über Kriegs- und Friedensrecht verfasste. Zunächst galt das klassische Völkerrecht allerdings nur zwischen den „zivilisierten“ (europäischen) Nationen, was zur Legitimierung des Kolonialismus beitrug. Erst mit der Zeit wurden alle Staaten – unabhängig von Kultur oder Regierungsform – als gleichberechtigte Völkerrechtssubjekte anerkannt. Im 19. und frühen 20. Jahrhundert entstanden immer mehr internationale Abkommen (etwa die **Genfer Konventionen von 1864 ff. zum Schutz von Kriegsopfern**). Nach den Verheerungen des Zweiten Weltkriegs wurde 1945 die **UNO** gegründet, um kollektive Sicherheit zu gewährleisten und eine regelbasierte Weltordnung zu fördern. Seither hat das Völkerrecht einen großen Bedeutungszuwachs erfahren. Es dringt heute auch in Bereiche vor, die früher der inneren Souveränität vorbehalten waren – von Menschenrechten über Umwelt- bis Wirtschaftsfragen. Trotz mancher Lücken

und Schwächen bildet das internationale Völkerrecht somit den Ordnungsrahmen der globalen Politik.

Bekenntnis zu den Prinzipien des Völkerrechts – Staaten und Organisationen

Nahezu alle Staaten der Welt bekennen sich heute offiziell zu den Grundprinzipien des Völkerrechts. Aktuell sind 193 Staaten Mitglieder der Vereinten Nationen und haben durch den Beitritt zur UNO die **UN-Charta** anerkannt. In dieser verpflichten sie sich, grundlegende Prinzipien wie die souveräne Gleichheit aller Staaten, das Verbot der Gewaltanwendung, die Achtung der territorialen Integrität und die friedliche Beilegung von Konflikten einzuhalten. Die Ziele und Grundsätze der UN-Charta – etwa das Gewaltverbot in Artikel 2(4) – genießen universelle Geltung und werden von sämtlichen UN-Mitgliedern formell unterstützt. Darüber hinaus haben fast alle Staaten wichtige völkerrechtliche Verträge ratifiziert, z.B. die **Genfer Konventionen** (1949) zum humanitären Kriegsrecht oder die meisten **Menschenrechtsabkommen der UN**. Selbst Staaten, die in der Praxis Völkerrechtsverstöße begehen, betonen auf diplomatischer Bühne zumeist, dass sie das Völkerrecht grundsätzlich respektieren – was die normative Zugkraft dieser Prinzipien unterstreicht.

Auch internationale Organisationen sind dem Völkerrecht verpflichtet und fördern dessen Einhaltung. Die Vereinten Nationen selbst haben laut Charta den Auftrag, den Weltfrieden zu wahren und die Staaten zur Befolgung des Rechts zu bewegen. Regionale Organisationen wie die **Europäische Union**, die **Afrikanische Union**, die **Organisation Amerikanischer Staaten** oder die **Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)** haben in ihren Gründungsdokumenten Kernprinzipien des Völkerrechts verankert (etwa das Gewaltverbot und die Nichteinmischung). So bekennt sich etwa der **Europarat** zur Europäischen Menschenrechtskonvention und überwacht deren Einhaltung, während die **EU** in ihren Verträgen das Völkerrecht ausdrücklich als Bestandteil ihrer Außenbeziehungen nennt. Internationale Gerichte wie der **Internationale Gerichtshof in Den Haag** oder der **Internationale Strafgerichtshof** stützen ihre Entscheidungen auf völkerrechtliche Normen und stärken dadurch die Geltung des Rechts.

Insgesamt lässt sich sagen, dass die regelbasierte internationale Ordnung von Staaten und Organisationen rhetorisch und institutionell breit getragen wird. Die globale Rhetorik – vom UN-Generalsekretär bis zu nationalen Regierungschefs – betont immer wieder die Wichtigkeit, dass alle Akteure die „Spielregeln“ des Völkerrechts respektieren, um Frieden und Zusammenarbeit zu sichern. Dieses Bekenntnis in Sonntagsreden garantiert freilich noch keine

Befolgung in der Realität, zeigt aber den grundsätzlich hohen Stellenwert, den das Völkerrecht in der legitimierenden Selbstdarstellung der Staatengemeinschaft genießt.

Völkerrechtsbrüche seit 2014:

Krim, Syrien, Bergkarabach, Ukraine und mehr

Obgleich die meisten Staaten sich auf dem Papier zu den Prinzipien des Völkerrechts bekennen, kam es insbesondere seit 2014 zu mehreren eklatanten Brüchen des Völkerrechts in internationalen Konflikten. Diese Regelverstöße erschütterten die auf Frieden und Stabilität zielende Weltordnung und sorgten weltweit für Besorgnis. Im Folgenden werden einige der gravierendsten Fälle seit 2014 beleuchtet und aufgezeigt, welche Normen jeweils verletzt wurden.

- Russlands Annexion der Krim 2014:** Im Februar/März 2014 besetzten zunächst verdeckt operierende, dann offen agierende russische Truppen die ukrainische Halbinsel Krim. Kurz darauf wurde die Krim durch ein umstrittenes Referendum und einen Beschluss in Moskau in die Russische Föderation aufgenommen. Dieser Gebietsraub stellt einen klaren Bruch des Völkerrechts dar. Insbesondere wurde das in der UN-Charta verankerte Gewaltverbot verletzt, das Staaten jede militärische Besetzung fremden Territoriums untersagt. Russland hat als erster Staat in Europa seit 1945 mit Gewalt Grenzen verschoben und einen Teil eines anderen souveränen Staates in revisionistischer Absicht annexiert. Damit missachtete es die Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine, welche etwa im **Budapester Memorandum** von 1994 und in zahlreichen UN-Resolutionen (z.B. UN-Generalversammlung Resolution 68/262 von 2014) ausdrücklich garantiert worden waren. Die internationale Gemeinschaft reagierte mit scharfer Verurteilung: Eine große Mehrheit der UN-Mitgliedstaaten erkannte die Annexion nicht an und verhängte Sanktionen gegen Russland. Deutschland und die EU sprachen von einem



Ehemaliges Ostoslawskaja-Gymnasium von 1887 in Mariupol, nach Brand im Bürgerkrieg wiederaufgebaut und als Polizeistation genutzt - am 9. 5. 2014 bei einem Angriff ausgebrannt
(Foto: Andriy Makukha [wikimedia commons](#))

nicht hinnehmbaren Präzedenzfall in Europa. Bis heute bleibt die Eingliederung der Krim durch Russland völkerrechtlich null und nichtig – eine Tatsache, die jedoch die de-facto-Kontrolle Russlands über die Halbinsel nicht beendet hat.

- Krieg in der Ostukraine (Donbass-Konflikt):** Parallel zur Krim-Krise entbrannte 2014 im Osten der Ukraine ein bewaffneter Konflikt, in dem pro-russische Separatisten – unterstützt und bewaffnet von Russland – gegen die ukrainischen Streitkräfte kämpften. Auch hier sah die ukrainische Regierung ihr territoriales Integritätsrecht verletzt. Die verdeckte russische Intervention im Donbass verstieß gegen das Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten und das Gewaltverbot, da Russland faktisch militärische Kontrolle und Einfluss in Gebieten der Ostukraine ausübte, ohne Zustimmung Kiews. Zwar bestritt Moskau offiziell eine Intervention und sprach von „Freiwilligen“ oder lokalen „Volksrepubliken“, doch internationale Untersuchungen belegten die Präsenz russischer Waffen und Kämpfer. Der Donbass-Konflikt wurde zunächst 2015 durch das **Minsker Abkommen** eingefroren, doch 2022 eskalierte er im Rahmen des allgemeinen Ukraine-Krieges erneut. Bereits in den Jahren 2014–2021 waren jedoch tausende Menschen ums Leben gekommen, und die Minsker Vereinbarungen – die einen Fahrplan zur Wiederherstellung ukrainischer Souveränität vorsahen – wurden nie vollständig umgesetzt. Aus völkerrechtlicher Sicht war Russlands Rolle im Donbass eine Verletzung der ukrainischen Souveränität, auch wenn Russland die Verantwortung dafür stets abstritt.

- Syrienkrieg und Einsatz verbotener Waffen:** Der seit 2011 andauernde Bürgerkrieg in Syrien (Nach dem Sturz des Assad-Regimes im Dezember 2014 hat die neue Über-



Karikatur zum Zaren von Russland und der Krim
(Welleman, [wikimedia commons](#))

gangsregierung unter Ahmed al-Scharaa Schwierigkeiten, eine inklusive und friedliche Gesellschaft zu schaffen. Zahlreiche Berichte über Racheakte und Menschenrechtsverletzungen, insbesondere gegen die Alawiten, die als Unterstützer des alten Regimes wahrgenommen werden, liegen vor, was zu einigen der schwerwiegendsten Völkerrechtsverletzungen des 21. Jahrhunderts geführt hat. Insbesondere das syrische Regime unter Präsident Baschar al-Assad beging vielfach Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, etwa durch systematische Angriffe auf die Zivilbevölkerung. Internationales Aufsehen erregte der Einsatz von Chemiewaffen, der seit dem Ersten Weltkrieg global geächtet ist. Im August 2013 wurden in Ghuta bei Damaskus hunderte Zivilisten durch Sarin-Gas getötet – ein UN-Bericht bestätigte den Chemiewaffeneinsatz. Als Reaktion wurde Syrien unter internationalem Druck der **Chemiewaffen-Konvention** unterstellt und erklärte sich zur Abrüstung bereit. Doch mehrfach setzten syrische Regierungstruppen in den Folgejahren erneut Giftgas ein (z.B. Chlorgas in Idlib, 2014–2015; Sarin in Chan Scheichun 2017). Ihr Einsatz verletzt das völkerrechtliche Verbot grausamer Waffen und stellt ein schweres Kriegsverbrechen dar. Westliche Staaten reagierten u.a. mit begrenzten Militärschlägen gegen syrische Chemiewaffenanlagen (2017 und 2018 durch die USA, Frankreich, Großbritannien), die jedoch mangels UN-Mandats völkerrechtlich ebenfalls umstritten waren. Neben Chemiewaffen wurden im Syrienkrieg auch andere Normen des humanitären Völkerrechts missachtet – etwa das Verbot, gezielt Zivilisten, Spitäler oder Schulen anzugreifen. Sowohl die syrische Armee und ihre Verbündeten (Russland, Iran) als auch terroristische Gruppen wie der IS verletzten wiederholt diese Schutzregeln. Die Folgen waren katastrophal: Hunderttausende Tote, massive Vertreibungen und die Zerstörung ganzer Städte (Aleppo, Homs u.a.). Syrien illustriert tragisch, wie das Nichteinhalten von Kriegsvölkerrecht die humanitäre Katastrophe potenziert und internationale Normen wie das Verbot von Chemiewaffen unterminiert.

- Konflikt um Bergkarabach (2014–2020):** Die Region Bergkarabach im Südkaukasus war seit den 1990er Jahren zwischen Aserbaidschan und Armenien umstritten. Nach einem ersten Krieg (1992–94) kontrollierten armenischstämmige Kräfte das Gebiet, obwohl es völkerrechtlich zu Aserbaidschan gehört. 2014 gab es erste Gefechte, und im Aprilkrieg 2016 kam es zu einem kurzen Aufkommen der Kämpfe. Der große Einschnitt erfolgte jedoch im Herbst 2020, als Aserbaidschan mit Unterstützung der Türkei eine Militäroffensive startete und große Teile Bergkarabachs zurückeroberete. Durch diesen Angriff hat Aserbaidschan das Gewaltverbot massiv verletzt, zu dessen Einhaltung es sich im Waffenstillstandsabkommen von 1994 verpflichtet hat-

te. Indem Baku den bestehenden Territorialkonflikt gewaltsam entschied, verstieß es gegen das Prinzip, Streitigkeiten friedlich beizulegen. Die Einmischung der Türkei – etwa durch Bereitstellung von Waffen, Drohnen und syrischen Söldnern – verschärfe den Völkerrechtsbruch zusätzlich.¹ Während Aserbaidschan argumentierte, auf eigenem souveränen Boden zu kämpfen, wurden im Krieg 2020 diverse Regeln missachtet, etwa der Schutz von Zivilisten (beide Seiten beschossen auch Städte; es gab Vorwürfe über den Einsatz von Streubomben). Internationale Vermittlungsformate wie die **OSZE-Minsk-Gruppe** konnten den Krieg nicht verhindern. Russland vermittelte zwar einen Waffenstillstand im November 2020, doch 2023 kam es erneut zu einer aserbaidschanischen Militäroperation, die das armenisch besiedelte Gebiet endgültig unter Baku's Kontrolle brachte – begleitet von der Flucht der armenischen Bevölkerung. Summa summarum zeigt der Bergkarabach-Konflikt, dass auch regionale Mächte bereit waren, das Tabu der gewaltsamen Grenzverschiebung zu brechen, wenn sie militärisch im Vorteil sind. Dies rüttelte an der Nachkriegsordnung im postsowjetischen Raum und stellte das Prinzip infrage, eingefrorene Konflikte nur durch Verhandlungen zu lösen.

- Weitere Fälle seit 2014:** Über die genannten hinaus gab es weitere Situationen, in denen Staaten das Völkerrecht verletzten. Im **Jemen-Konflikt** (ab 2015) intervenierte z.B. ein saudisch geführtes Bündnis militärisch gegen Huthi-Rebellen. Die Rechtmäßigkeit dieser Intervention war umstritten, da sie zwar auf Einladung des jemenitischen Präsidenten erfolgte, aber zu massiven zivilen Opfern führte (mutmaßliche Verletzungen des humanitären Völkerrechts durch Luftangriffe auf Schulen, Krankenhäuser etc.). Im **Libyen-Konflikt** mischten sich ebenfalls externe Mächte (Türkei, Russland, UAE u.a.) militärisch ein, entgegen dem UN-Waffenembargo. **Nordkorea** verletzte durch seine Rakentests mehrfach UN-Sicherheitsratsresolutionen. **China** schuf im Südchinesischen Meer Fakten, indem es entgegen einem Schiedsspruch (2016) künstliche Inseln als Militärbasen errichtete und Gebietsansprüche stellte – ein Vorgehen, das internationale Seerechtsnormen missachtet. Nicht zuletzt haben auch die **USA** teils unilaterale Schritte gesetzt, die als völkerrechtswidrig kritisiert wurden, etwa die Tötung des iranischen Generals Soleimani 2020 in Bagdad (Fragwürdigkeit im Lichte des Gewaltverbots) oder der Austritt aus internationalen Verträgen (Klimaabkommen, Iran-Deal), was zwar formal zulässig, aber politisch normunterminierend war.

Diese Beispiele verdeutlichen: Seit 2014 häufen sich Fälle, in denen mächtige Staaten „das Recht des Stärkeren“ walten lassen, völkerrechtliche Verpflichtungen ignorieren und so die regelbasierte Ordnung aushöhlen. Insbesondere

Russland tritt hierbei als Akteur hervor, der durch wiederholte Verletzungen (Krim, Ostukraine, Syrien-Unterstützung, seit 2022 umfassender Krieg) die Grundpfeiler des Völkerrechts herausfordert.

Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine 2022 – völkerrechtliche Bewertung

Am 24. Februar 2022 begann Russland einen großangelegten Angriffskrieg gegen die gesamte Ukraine – ein Akt, der einen gravierenden Bruch des internationalen Rechts darstellt. Dieser Krieg markiert einen Tiefpunkt für die Nachkriegsordnung. Gemäß **UN-Charta** sind Angriffshandlungen, also die militärische Invasion oder Besetzung fremden Staatsgebiets, ausdrücklich verboten. Genau dies hat Russland getan: Ohne legitimen Grund und ohne Mandat der Vereinten Nationen marschierten russische Streitkräfte völkerrechtswidrig in das Nachbarland ein, mit dem erklärten Ziel, die ukrainische Regierung zu stürzen. Die vorgeschobenen Begründungen des Kreml – von angeblichem „Genozid“ in der Ostukraine bis hin zur Selbstverteidigung gegen eine NATO-Bedrohung – werden international überwiegend als haltlos zurückgewiesen. Stattdessen spricht vieles dafür, dass Russland die Ukraine als souveränen Staat gewaltsam unterwerfen und geopolitische Kontrolle ausüben will.

Völkerrechtlich ist die Sache eindeutig: Russlands „militärische Spezialoperation“ verletzt das zentrale Gewaltverbot nach Artikel 2 (4) UN-Charta und stellt einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg dar. Dieses Verhalten untergräbt fundamentale Normen wie das Territorialprinzip (dass Grenzen nicht gewaltsam verschoben werden dürfen) und das Selbstbestimmungsrecht der Nationen. Die Reaktion der Weltgemeinschaft war entsprechend: Bereits am 2. März 2022 verurteilte die **UN-Generalversammlung** in einer historisch deutlichen Resolution mit 141 Ja-Stimmen Russlands Invasion als Aggression und forderte den sofortigen Rückzug aller Truppen. Nur 5 Staaten (darunter Belarus, Syrien, Nordkorea, Eritrea) stellten sich auf die Seite Moskaus; 35 enthielten sich. Zwar sind Generalversammlungs-

Resolutionen rechtlich nicht bindend, aber dieses Votum machte die globale Isolation Russlands deutlich. Auch der **Internationale Gerichtshof** (IGH) in Den Haag erließ am 16. März 2022 einstweilige Verfügungen und forderte Russland – mit 13:2 Stimmen – auf, die Kampfhandlungen umgehend einzustellen. Russland ignorierte dies jedoch. Der Internationale Strafgerichtshof leitete Ermittlungen zu möglichen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein; im März 2023 ergingen sogar Haftbefehle gegen Präsident Wladimir Putin (u.a. wegen der Verschleppung ukrainischer Kinder) – ein symbolischer Schritt, da Russland das Rom-Statut des IStGH nicht anerkennt.

Neben der Aggression an sich wirft der Ukraine-Krieg eine Fülle von Völkerrechtsverletzungen im Verlauf der Kampfhandlungen auf. Russische Truppen wurden zahlreicher Kriegsverbrechen beschuldigt, etwa gezielte Tötungen von Zivilisten (die Bilder aus Butscha von exekutierten Zivilisten gingen um die Welt), wahllose Bombardierungen ziviler Infrastruktur (Krankenhäuser, Wohnviertel in Mariupol und Charkiw) und der Einsatz geächteter Waffen wie Streubomben. Diese Handlungen verstößen gegen die **Genfer Konventionen** und **Zusatzprotokolle**, die Zivilpersonen im Krieg schützen. Auch das humanitäre Völkerrecht (z.B. das Verbot des Aushungerns von Zivilisten oder der Angriff auf undefinierte militärische Ziele) wurde oft missachtet. Die Belagerung und Zerstörung der Stadt Mariupol, der monatelange Beschuss von Cherson oder Charkiw und die regelmäßigen Raketenangriffe auf die ukrainische Energie-Infrastruktur bis dato zielen offenkundig darauf ab, die Zivilbevölkerung zu terrorisieren – was nach Kriegsrecht verboten ist. Zudem hat Russland durch die formelle Annexion von vier ukrainischen Regionen (Luhansk, Donezk, Cherson, Saporischschja) im September 2022 die Prinzipien der UN-Charta erneut verletzt, da keine gewaltsam eroberten Gebiete als rechtmäßig anerkannt werden dürfen. Kein westlicher Staat erkannte diese Annexionen an; die UN-Generalversammlung erklärte sie im Oktober 2022 mit 143 zu 5 Stimmen für nichtig.

Russland hat mit seinem Vorgehen praktisch alle Grundregeln der kollektiven Sicherheitsordnung gebrochen. Der UN-Sicherheitsrat war durch das Vetorecht Russlands blockiert und konnte seine Hauptverantwortung – die Friedenssicherung – nicht wahrnehmen. Trotzdem hat die breite internationale Ächtung (inkl. Stimmen aus dem Globalen Süden) gezeigt, dass die Weltgemeinschaft am Normgefüge festhält: Angriffskrieg gilt als „Verbrechen gegen den Frieden“, wie es schon die **Nürnberger Prozesse** formulierte. Die Ukraine macht von ihrem angeborenen Recht auf Selbstverteidigung nach Artikel 51 UN-Charta Gebrauch und erhält Unterstήtung durch zahlreiche Staaten, die Waffen liefern oder Sanktionen gegen den Aggressor verhängen. Diese Beistandshilfe zugunsten der Ukraine ist völ-



Die UN-Generalversammlung verabschiedete am 2.3.2022 mit überwältigender Mehrheit eine Resolution, die verlangt, dass Russland seine militärischen Operationen in der Ukraine sofort einstellt.

kerrechtlich zulässig, solange sie auf Einladung Kiews erfolgt und kein UN-Mandat erforderlich ist. Gleichwohl birgt der Konflikt Gefahren einer Eskalation (etwa wenn Russland implizit mit Nuklearwaffen droht). UN-Generalsekretär António Guterres nannte den Krieg „eine der größten Herausforderungen für die internationale Ordnung und die globale Friedensarchitektur seit dem Zweiten Weltkrieg“. Insgesamt stellt Russlands Angriffskrieg einen dramatischen Stress test für das Völkerrecht dar: Die Regeln sind klar – verletzt werden sie trotzdem. Die entscheidende Frage ist, ob die vorhandenen Institutionen und Staatenkoalitionen stark genug sind, die Rechtsbrecher zur Rechenschaft zu ziehen und künftige Abschreckung zu gewährleisten, oder ob „Macht vor Recht“ Schule macht.

Die USA sind größter militärischer Unterstützer der Ukraine (Milliarden an Waffen, Ausbildung, Aufklärung). Diplomatisch drängen sie auf Verhandlungen; der Ende November 2025 vorliegende US-Friedensplan fordert schwierige Zugeständnisse von Kiew., u. a. Gebietsabtretungen, Truppenreduktion, Negierung der Menschenrechtsverletzungen. Zudem soll das in der EU eingefrorene russische Kapital mit Masse US-Firmen zugute kommen. Die Ukraine und die EU wurden anfangs weder gehört noch in die Erstellung des US-Friedensplans einbezogen. Schließlich hat die EU mit einer „Koalition der Willigen“ (allen voran Frankreich und Großbritannien) Änderungsvorschläge zum US-Plan eingebracht, welche eine deutliche Abschwächung zentraler Punkte zugunsten der Ukraine vorsieht. Demnach soll die Regierung in Kiew keine Gebiete an Russland abgeben, die sie noch selbst kontrolliert; die Anerkennung von Russland annexierter Gebiete, ein möglicher NATO-Beitritt und die allgemeine Amnesty für Kriegsverbrechen soll ebenso ausgeschlossen sein (Stand 25.11.2025).

Soziologische Perspektive: Folgen von Völkerrechtsbruch für Ordnung und Gesellschaft

Die anhaltende Missachtung des Völkerrechts seit 2014 (und besonders durch den Ukrainekrieg ab 2022) hat nicht nur juristische und sicherheitspolitische Implikationen, sondern auch weitreichende soziologische Auswirkungen. Völkerrecht entfaltet Wirkung, indem es gemeinsame Normen stiftet, Vertrauen zwischen Akteuren schafft und so eine gewisse globale soziale Ordnung ermöglicht. Wird dieses Regelwerk erodiert, hat dies Konsequenzen für internationale Institutionen, globale Normen und das Vertrauen in die multilaterale Ordnung – und schlägt letztlich bis in kollektive Identitäten, Sicherheitsvorstellungen und soziale Kohäsion durch.

Im Folgenden werden diese Aspekte unter Einbezug einschlägiger soziologischer Konzepte (etwa von Bourdieu, Luhmann, Elias, Beck) beleuchtet, um die sozialen Dynamiken hinter der Krise des Völkerrechts zu ergründen.

Internationale Institutionen und globale Normen: Völkerrecht bildet das Fundament effektiven Multilateralismus. Internationale Institutionen wie die UNO, WTO, WHO oder regionale Organisationen können nur funktionieren, wenn die Staaten die gemeinsamen Regeln respektieren. Werden diese Regeln ausgeöhlt, gerät auch das Institutionen-gefüge in die Krise. Wie der Politologe **Daniel Heilmann** formuliert: „Effektiver Multilateralismus benötigt als Grundlage das Völkerrecht. Es schafft Sicherheit und Vertrauen in internationale Beziehungen [...] und trägt zu globaler Gerechtigkeit bei.“² Die jüngere Entwicklung zeigt jedoch eine schleichende Erosion des Völkerrechts, die dem Multilateralismus den Boden entzieht. Große Mächte agieren vermehrt unilateral: Die USA zogen sich unter Trump aus mehreren Abkommen zurück, China und Russland interpretieren geltendes Recht zunehmend selektiv oder ignorieren es, wenn es den eigenen Interessen entgegensteht. Beispiele sind Chinas Missachtung des **Hongkong-Abkommens** und Russlands Unterstützung der Separatisten in der Ostukraine – beides Verletzungen international vereinbarter Regeln. Diese Selektivität untergräbt die Universalität von Normen: Wo früher ein Mindestkonsens herrschte, etwa dass Grenzen nicht gewaltsam verschoben werden, wird dies nun offen infrage gestellt (Russland). Die regelbasier- te Ordnung wird so brüchig, ein Zeichen des hegemonialen Wandels, Dominante Mächte, die einst die Regeln prägten, sind im relativen Abstieg (z.B. USA), während aufstrebende Mächte (China, regionale Akteure) die Normen des „alten“ westlich-liberalen Systems weniger akzeptieren. Sie setzen eher auf Machtpolitik und fordern die Institutionen heraus, die sie als von westlichen Interessen dominiert ansehen.³

Internationale Organisationen verlieren in diesem Klima an Autorität und Handlungsfähigkeit. Besonders sichtbar wird das an der **Lähmung des UN-Sicherheitsrats durch Veto-mächte-Konflikte** (Syrien-Veto, Ukraine-Veto Russlands) – was nach **Luhmanns** systemtheoretischer Sicht als Selbst-blockade des Weltpolitik-Systems gedeutet werden kann. Laut Luhmann sind Erwartungen und Vertrauen zentral für soziale Systeme; wenn ständige Regelverletzungen die Erwartungsstabilität zerstören, bricht Kommunikation und Kooperation zusammen. Genau dies droht: Kleine und mittlere Staaten fragen sich, ob die mühsam geschaffenen Institutionen sie im Ernstfall schützen können, wenn Großmächte ohnehin tun, was sie wollen. Die Glaubwürdigkeit etwa von kollektiver Sicherheit sinkt, was auch normati- ve Rückkopplungen hat – etwa ein Wiedererstarken des Denkens in Einflussphären und Machtblöcken anstelle universeller Regeln. Der Soziologe **Ulrich Beck** sprach in diesem Zusammenhang vom Übergang in eine „Weltrisiko- gesellschaft“, in der globale Gefahren (wie Kriege, Klimawandel, Pandemien) nur durch gemeinsame Institutionen

beherrschbar wären, diese aber durch nationale Egoismen und „organisierte Unverantwortlichkeit“ geschwächt werden. Die Krise des Völkerrechts verstärkt globale Risiken: Wenn z.B. Abrüstungsverträge gekündigt werden oder das Gewaltverbot erodiert, steigt das allgemeine Konflikt- und Rüstungsrisiko – eine Art von selbst erzeugter Unsicherheit, wie Beck sie diagnostiziert.

Vertrauen in die multilaterale Ordnung: Vertrauen ist der Kitt jeder sozialen Ordnung, national wie international. Jahrzehntelang beruhte die Nachkriegsordnung auf dem Grundvertrauen, dass bestimmte „Spielregeln“ gelten – etwa, dass die Souveränität respektiert wird. Durch wiederholte Regelbrüche wird dieses Vertrauen erschüttert. „Der Erfolg multilateraler Vereinbarungen und der regelbasierten Ordnung basiert auf dem völkerrechtlichen Unterbau, der durch bindende Regeln Vertrauen und Gewissheit schafft,“ erklärt Heilmann.³ Doch wachsender Unilateralismus höhlt diesen Unterbau aus – die Folge ist Misstrauen. So nehmen etliche Länder des Globalen Südens die westliche Empörung über Russlands Ukrainekrieg zwar zur Kenntnis, erinnern aber an vergangene Völkerrechtsverstöße westlicher Staaten (Irakkrieg 2003, Interventionen) und wittern Doppelmoral. Dies unterminiert das moralische Gewicht der Regelordnung in ihren Augen. In vielen Gesellschaften weltweit wuchs zuletzt die Skepsis, ob die liberale Weltordnung wirklich alle gleichermaßen schützt oder nur den Mächtigen dient. Der Soziologe **Niklas Luhmann** betonte, Vertrauen entstehe durch Verlässlichkeit der Erwartungen; wenn jedoch ständig Erwartungen enttäuscht werden (z.B. dass der UN-Sicherheitsrat handelt, aber er tut es nicht), sinkt Systemvertrauen. So ist zu beobachten, dass Staaten vermehrt auf eigene Faust handeln oder sich alternativen Bündnissen zuwenden. Beispielsweise formieren sich lose Blockbildungen wie die **BRICS-Staaten**, die eine multipolare Ordnung mit eigenen Regeln anstreben – zum Teil aus Misstrauen gegenüber westlich geprägten Institutionen. In westlichen Demokratien wiederum hat Russlands Aggression einen gegenteiligen Effekt gehabt: Hier ist das Vertrauen innerhalb des westlichen Bündnisses (**NATO, EU**) eher gestärkt worden – man rückte enger zusammen, weil man spürte, dass nur kollektives Handeln wirksam sein kann. Allerdings ist auch im Westen das Vertrauen in internationale Rüstungsabkommen oder die **OSZE** arg beschädigt, da Russland bestehende Vereinbarungen (z.B. die **KSZE/OSZE-Grundakte von Helsinki 1975** oder das **Budapester Memorandum 1994**) gebrochen hat.

Wenn Erwartungen ständig enttäuscht werden, sinkt das Systemvertrauen.

BUDAPESTER MEMORANDUM 1994

Vorbedingung für den Beitritt der ehemaligen Sowjetrepubliken zum Atomwaffensperrvertrag war das Budapester Memorandum. Unterzeichner waren Russland, die Vereinigten Staaten und das Vereinigte Königreich. Im Rahmen dieses Abkommens verpflichteten sich die Unterzeichner, die Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine, Kasachstans und Weißrusslands zu respektieren und auf militärische Drohungen zu verzichten, insbesondere auf den Einsatz von Nuklearwaffen.

Insgesamt könnte man sagen: Wir erleben einen Vertrauensschwund in die multilaterale Weltordnung, was laut **Luhmann** fast revolutionäre gesellschaftliche Folgen haben kann – es droht ein Rückfall in ein weniger kooperatives, konflikthaftes System, in dem Absicherungen verstärkt national gesucht werden.

Kollektive Identitäten und Wahrnehmungen

Die Einhaltung oder Missachtung des Völkerrechts beeinflusst auch, wie sich Gruppen und Nationen selbst sehen und zueinander abgrenzen. Die europäische Nachkriegsidentität – insbesondere der EU – gründete stark auf dem Narrativ vom „Nie wieder Krieg“, der Überwindung von Machtpolitik durch Rechtsbindung. Als Russland 2014 die Krim annektierte und 2022 offen in der Ukraine Krieg führte, erschütterte das Europas Selbstverständnis. Plötzlich sah sich die EU vor der Frage, ob ihre Identität als „Friedensprojekt“ und Hüterin der regelbasierten Ordnung trägt, wenn vor der eigenen Haustür Krieg und Rechtsbruch geschehen. Viele Europäer erfuhren einen Identitätsschock, der paradoxerweise zu einer Stärkung der europäischen Identität führte: Man rückte zusammen in der Abgrenzung gegen den Aggressor und betonte gemeinsame Werte (Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit) umso mehr. Gleichzeitig veränderte sich die Wahrnehmung von Ländern wie Russland fundamental – vom potenziellen Partner zum feindlichen Anderen, was neue Identitätslinien entlang demokratischer vs. autoritärer Staaten schuf. Der Soziologe **Norbert Elias** würde hier von einem „Wir-Ideal“ sprechen, das innerhalb einer Gruppe (z.B. EU/NATO) gestärkt wird, während die Außenstehenden als Fremdgruppe deutlicher markiert werden. Elias' Zivilisationstheorie legt nahe, dass langfristige Gewaltachtung ein Teil des kollektiven Habitus wurde – die Rückkehr brutaler Gewalt (wie in Butscha oder Mariupol) ruft daher Entsetzen hervor und verstärkt die Überzeugung innerhalb „ziviler“ Gesellschaften, sich hiervon abzugrenzen. Für Russlands eigene kollektive

Identität wiederum war der Bruch mit dem Westen identitätsstiftend: Der Kreml propagiert seit 2014 ein Narrativ, Russland stehe gegen eine hegemoniale, dekadente westliche Ordnung und verteidige seine „traditionellen Werte“ und Souveränität. Das bewusste Brechen westlicher Normen wird so zum Teil der nationalistischen Identitätspolitik – im Sinne **Pierre Bourdieus** ließe sich sagen, Russland hat seine eigene *doux* etabliert, in der militärische Macht und imperialer Anspruch als legitim gesehen werden, und es setzt symbolisches Kapital darein, sich als „Anti-West“ zu definieren. Diese diametral entgegengesetzten Identitätsentwürfe (regelbasierter Multilateralismus vs. neo-imperiale Souveränität) erschweren selbstverständlich den Dialog und verstärken globale kulturelle Bruchlinien.

Sicherheitsvorstellungen und Aufrüstung

Wenn Völkerrechtsnormen wie das Gewaltverbot nicht mehr verlässlich greifen, verändern Staaten und Gesellschaften auch ihre Vorstellungen von Sicherheit. Nach 1990 herrschte in Europa die Annahme, größere zwischenstaatliche Kriege seien passé; Sicherheit wurde umfassender gedacht (menschliche Sicherheit, gemeinsame Sicherheit). Durch die Ereignisse seit 2014 – speziell den Ukrainekrieg – kehrt nun ein realistisches Sicherheitsdenken zurück: Klassische Landesverteidigung, militärische Abschreckung und Bündnistreue erhalten Vorrang. So verkündete Deutschland 2022 eine „Zeitenwende“ und erhöhte massiv den Wehretat, Finnland und Schweden gaben ihre Neutralität auf und traten der NATO bei. Viele osteuropäische Länder fühlen sich durch Russlands Völkerrechtsbruch akut bedroht und suchen Schutz in Hard Security. Das zeigt: Die Erosion internationalen Rechts führt zu einem Sicherheitsdilemma – jeder rüstet auf, weil er dem anderen Schlimmes zutraut. Hier greift ein Kerngedanke von **Ulrich Beck**: In einer Welt voller Risiken führt mangelndes Vertrauen in kollektive Lösungen zu Reflexen der Individualisierung – sprich, jedes Land versucht eigenständig vorzubeugen, was insgesamt die Unsicherheit erhöht (Rüstungswettläufe, Blockbildung). Gleichzeitig hat der Bruch von Rüstungskontrollverträgen (etwa **INF-Vertrag** durch USA/Russland 2019) normative SchutzbARRIEREN eingerissen, was weitere Risiken (z.B. nukleare Aufrüstung) begünstigt. Sicherheit wird dadurch wieder primär militärisch gedacht, was aus soziologischer Sicht eine „Re-Traditionalisierung“ ist – man fällt zurück auf das archaische Prinzip der Machtbalance, während das zivilisatorische Projekt kollektiver Sicherheit ins Hintertreffen gerät. Für die Gesellschaften bedeutet dies: Angstszenarien nehmen zu, Katastrophendenken (Atomkrieg, Weltkrieg) belastet das Bewusstsein vieler Menschen – vergleichbar der Stimmung im Kalten Krieg. Der Soziologe **Niklas Luhmann** schrieb über Risiko und Vertrauen, dass eine kom-

In einer Welt voller Risiken führt mangelndes Vertrauen in kollektive Lösungen zu Reflexen der Individualisierung.

plexe Gesellschaft ohne Grundvertrauen in Zukunftssicherheit paralysiert. Die aktuelle Zeit ist gekennzeichnet durch erhöhtes Bedrohungsgefühl, was politische Kultur und Alltagspsychologie prägt (z.B. Hamsterkäufe bei Kriegsbeginn, gestiegene Zivilschutz-Nachfragen in Europa). In Russland wiederum verstärkte die staatliche Kriegspropaganda ein Sicherheitsnarrativ, das das eigene Land als von allen Seiten bedroht zeichnet – eine kollektive Paranoia, die innenpolitisch genutzt wird, aber die Gesellschaft dauerhaft militarisiert (inkl. Akzeptanz hoher Opfer).

Soziale Kohäsion und globale Solidarität

Schließlich beeinflusst die Respektierung oder Verletzung von internationalen Normen auch die soziale Kohäsion – sowohl innerhalb von Gesellschaften als auch weltweit. Auf globaler Ebene war nach dem Ende des Kalten Krieges eine Zeit lang die Vision einer „Weltgemeinschaft“ populär, in der sich alle als Teil eines Ganzen fühlen (Stichwort: kosmopolitische Solidarität). Die Missachtung des Völkerrechts hat diese aufkommende Solidarität empfindlich gestört. Anstatt einer geeinten Reaktion der gesamten Welt auf Aggression (wie erhofft), zeigen sich Risse: Westliche Demokratien sind zwar äußerst solidarisch mit der Ukraine, doch in anderen Weltregionen herrscht teils Gleichgültigkeit oder eigene Agenda. Beispielsweise haben viele afrikanische und asiatische Staaten zum Ukrainekrieg eine neutrale Haltung eingenommen – nicht unbedingt, weil sie die Aggression gutheißen, sondern weil sie sich weniger verbunden fühlen mit europäischen Problemen oder auch eigene negative Erfahrungen mit dem Westen haben. Damit wird offenbar, dass die globale soziale Kohäsion schwach ist: Die Bereitschaft, Lasten zu teilen oder gemeinsam gegen Normbrecher vorzugehen, ist begrenzt, wenn nicht unmittelbare eigene Interessen betroffen sind.

Der Krieg hat aber auch neue Solidaritäten geschaffen: Europäische Gesellschaften haben Millionen ukrainischer Geflüchteter aufgenommen – eine Welle von Hilfsbereitschaft, die die zivilgesellschaftliche Kohäsion innerhalb Europas teilweise gestärkt hat (nach vielen Jahren, in denen Flucht eher spaltend wirkte). In Russland hingegen hat die Kriegspolitik zu innerer Repression geführt – kritische Stimmen werden verfolgt, unabhängige Medien geschlossen – was die offene gesellschaftliche Debatte erstickt. Dadurch mag oberflächlich eine erzwungene Kohäsion entstehen (Patio-

tismuszwang), doch viele Russen wandern aus oder ziehen sich ins Private zurück, was auf lange Sicht soziale Erosion bedeutet. Der Soziologe **Émile Durkheim** schrieb einst, Gemeinsinn entstehe durch geteilte moralische Regeln; wenn diese fragil werden, droht Anomie (Normenlosigkeit) und sozialer Zerfall. Im internationalen Kontext könnte man analog sagen: Das Völkerrecht lieferte einen Minimalkonsens moralischer Regeln zwischen Staaten – wenn mächtige Akteure diesen Konsens aufkündigen, entsteht eine Art Anomie der Staatenwelt. Das Vertrauen schwindet, Solidarität weicht Zynismus oder Eigennutz, und Ordnung wird nur noch durch Zwang hergestellt statt durch gemeinsame Werte.

Fazit

Der Bruch des Völkerrechts seit 2014, zugespitzt im russischen Angriffskrieg 2022, hat nicht nur konkrete politische Folgen, sondern wirft grundlegende soziologische Fragen zur globalen Ordnung auf. Der französische Soziologe **Pierre Bourdieu** könnte sagen, das internationale Feld erlebt eine Verschiebung der Herrschaftsformen: symbolisches Kapital (Legitimität durch Recht) zählt weniger, während rohes Gewalt- und Wirtschaftskapital an Gewicht gewinnen. Die Normverletzer bezahlen dies zwar mit Imageverlust (Russland etwa verlor nahezu jegliches Soft Power), aber sie kalkulieren, dass ihr Habitus der Macht obsiegt, wenn andere zu schwach oder uneinig sind. Gleichzeitig wirken normative Sanktionen – viele Gesellschaften wenden sich mit Abscheu von Aggressoren ab, isolieren sie kulturell, was man als Stärkung globaler zivilgesellschaftlicher Vernetzung werten kann (beispielsweise Boykotte russischer Kulturreignisse, breite Empathie für Ukraine). **Ulrich Beck** forderte in seinen letzten Werken einen „kosmopolitischen Realismus“, der anerkennt, dass wir globale Regeln für unser Überleben brauchen. Die Krise des Völkerrechts könnte somit auch als Weckruf dienen: entweder versinkt die Welt in der Fragmentierung und Gewalt (eine Art „Entzivilisierung“ im Sinne **Elias**, wo mühsam gebändigte Gewalt wieder hervorbricht), oder die Mehrheit der Staaten reagiert mit Reform und Stärkung des Regelwerks. Ansätze dafür sind sichtbar – etwa verstärkte Kooperation gleichgesinnter Staaten („Allianz der Multilateralisten“), Diskussionen über UN-Reformen, Gründung eines Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression in der Ukraine etc. Gleichzeitig müssen auch Vertrauensbrücken gebaut werden zu jenen, die sich ausgeschlossen fühlen. Sonst droht das, was **Beck** als „Metamorphose der Welt“ beschrieb: Eine Welt, die sich von den vertrauten Institutionen und Gewissheiten weg in unbekanntes Terrain bewegt – mit ungewissem Ausgang.

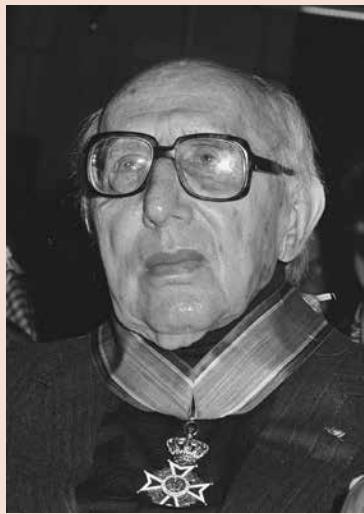
Insgesamt zeigt sich: Völkerrecht ist mehr als trockene Juristerei – es ist ein sozialer Vertrag der internationalen

Gemeinschaft. Wird dieser Vertrag gebrochen, wackeln die Pfeiler, auf denen globale Normen, Vertrauen und Solidarität ruhen. Die Entwicklung seit 2014 illustriert diese Zusammenhänge eindrücklich. Doch sie lehrt uns auch, wie wertvoll funktionierende Regeln sind. Die Rückbesinnung auf und Verteidigung des Völkerrechts ist nicht bloß eine juristische Pflichtübung, sondern zentral für den gesellschaftlichen Zusammenhalt über Grenzen hinweg. Gerade in Zeiten globaler Herausforderungen – von Kriegen bis Klimawandel – braucht es ein Mindestmaß an Regelbindung und wechselseitigem Vertrauen, damit multilaterale Lösungen möglich sind. Andernfalls droht eine Welt, in der das Recht des Stärkeren regiert und damit letztlich niemandem Sicherheit und Wohlergehen garantiert. Die Bewährungsprobe der Gegenwart besteht darin, die regelbasierte Ordnung gegen ihre Widersacher zu behaupten und weiterzuentwickeln – damit die Vision einer friedlichen, kooperativen Welt nicht in den Geschichtsbüchern des 20. Jahrhunderts stecken bleibt, sondern auch im 21. Jahrhundert Bestand hat.

Quellen:

- Beck, U. (2007). Weltrisikogesellschaft: Auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Elias, N. (2003). Die Gesellschaft der Individuen. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Elias, N. & Scotson, J. L. (1993). Die Etablierten und die Außenseiter. Frankfurt a. M.: Suhrkamp
- Heilmann, D. (2020, 10. Nov.). Kein Multilateralismus ohne funktionierendes Völkerrecht. PeaceLab-Blog, <https://peacelab.blog/2020/11/kein-multilateralismus-ohne-funktionierendes-völkerrecht#:~:text=Efektiver%20Multilateralismus%20ben%C3%B6igt%20als%20Grundlage,der%20Bundesregierung%20angestrebte%20Intensivierung%20multilateraler> (Download am 12.11.2025)
- Fröhlich, G./Rehbein, B. (2009): Bourdieu-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung. Stuttgart/Weimar: J.B. Metzler
- Luchterhandt, O. (2020). Armeniens Niederlage im Krieg um Bergkarabach – Zeitenwende im Südkaukasus. In: Osteuropa, 12/2020, S. 59–79
- Luhmann, N. (1989). Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität (3. Aufl.). Stuttgart: Enke.
- Luhmann, N. (1984). Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann, N. (1969). Legitimation durch Verfahren. Neuwied: Luchterhand.
- Luhmann, N. (1997). Die Gesellschaft der Gesellschaft. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- United Nations General Assembly. (2022, 2. März). Resolution ES-11/1: Aggression against Ukraine. New York: United Nations
- United Nations Regional Information Centre (UNRIC). (o.J.). Die Charta der Vereinten Nationen – Verfassung der Staatengemeinschaft. <https://unric.org/de/charta/> (Download am 10.11.2025)

Wer war eigentlich Norbert Elias?



Norbert Leo Elias war ein deutsch-britischer Soziologe und gilt als Begründer der Prozess- bzw. Figurationssoziologie. Er wurde am 22. Juni 1897 in Breslau (Schlesien) geboren und wuchs in einem gebildeten jüdischen Umfeld auf. Nach dem Besuch des Gymnasiums diente er im Ersten Weltkrieg als Artilleriesoldat. Nach dem Krieg studierte er in Breslau Medizin und ab 1919 Philosophie; 1924 promovierte er zum Dr. phil. an der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität. Anschließend setzte Elias seine Ausbildung in Heidelberg und in Frankfurt am Main fort.

Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten 1933 wurde Elias entlassen und emigrierte zunächst nach Paris, schließlich 1935 nach London, wo er anfangs als Flüchtling mit Lehraufträgen tätig war. In dieser Zeit schrieb er sein opus magnum *Über den Prozeß der Zivilisation* (1939, 2 Bände). Das Buch, seine zweibändige Habilitationsschrift, verbindet historisch-gesellschaftliche und psychologische Perspektiven: Elias beschreibt darin die Herausbildung westlicher Manieren, die Zentralisierung des staatlichen Gewaltmonopols und die zunehmende Selbstkontrolle der Individuen. Sein Ansatz brachte ihm die Reputation als Begründer der Zivilisations- und Prozesstheorie ein. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde Elias 1954 Lecturer an der University of Leicester. Diese späte Anstellung in einer Industriestadt war prägend: Dort entstand 1965 seine empirische Studie *Etablierte und Außenseiter* (gemeinsam mit John L. Scotson), sowie grundlegende Arbeiten zur Sportsoziologie, die er mit seinem Studenten Eric Dunning entwickelte. 1962–1965 wirkte Elias als Gastprofessor in Accra (Ghana). Anschließend kehrte er mehrfach als Gastdozent nach Deutschland zurück (Münster, Konstanz, Bochum, Frankfurt). Von 1978 bis 1984 lehrte er an der Universität Bielefeld (neben Reinhart Koselleck, Niklas Luhmann u.a.). 1977 erhielt Elias den Theodor-W.-Adorno-Preis. In den späten 1970er und 1980er Jahren publizierte er sein Spätwerk (z.B. *Über die Einsamkeit der Sterbenden*, 1982; *Mozart. Zur Soziologie eines Genies*, 1991) und gab vielfach Interviews. Seine letzten Jahre verbrachte er größtenteils in Amsterdam, nachdem ihn der politische Rechtsruck in Deutschland beunruhigt hatte. Norbert Elias starb am 1. August 1990 in Amsterdam.

Zu Norbert Elias' **Hauptwerken** zählen vor allem *Über den Prozeß der Zivilisation* (1939), das heute als Klassiker der Soziologie gilt. Weitere wichtige Titel sind *Die höfische Gesellschaft* (1969), in dem die aristokratische Frühgeschichte Europas untersucht wird, sowie sein populäres Einführungsbuch *Was ist Soziologie?* (1970). Mit

Eric Dunning verfasste er *Sport im Zivilisationsprozeß* (1981), in dem der Sport als kultureller Prozess analysiert wird. In den 1980er Jahren entstanden seine Bände *Engagement und Distanzierung* (1983) und *Über die Zeit* (1984), in denen er Fragen der Wissens- und Erkenntnissoziologie behandelt. Später publizierte er *Die Gesellschaft der Individuen* (1987) und postum seine *Studien über die Deutschen* (1989).

Elias' Theorien verbinden historisch-dynamische Analysen mit sozialpsychologischen Einsichten. Im Zentrum steht die Idee der Prozesssoziologie: Gesellschaft wird nicht als statisches Ganzes, sondern als stets im Wandel begriffen betrachtet. Seine **Zivilisationstheorie** geht davon aus, dass sich Verhaltensstandards, staatliche Gewaltmonopole und die innere Selbstdisziplin der Menschen gemeinsam über lange Zeit entwickeln. Er betont, dass sich soziale Systeme und individuelle Psychen wechselseitig beeinflussen – „wenn sich die Beziehungen zwischen den Menschen wandeln, verändert dies auch die Menschen selbst“. Nur durch eine langfristige Betrachtung ihrer Gewordenseins lassen sich Gesellschaften verstehen. Ein prägendes Konzept Elias' ist die **Figuration**: Er versteht Gesellschaft als Netzwerk wechselseitiger Abhängigkeiten. Menschen sind in vielfältigen sozialen Verflechtungen (Figurationen) eingebunden und prägen und formen sich dadurch gegenseitig. Dieser Ansatz betont, dass weder reine individuelle Intentionen noch abstrakte Strukturen isoliert betrachtet werden können – stattdessen fragt Elias nach den sozialen Beziehungen, in denen Individuen stehen. Aufbauend auf dieser Figurationsperspektive entwickelte er das **Etablierten-Außenseiter-Modell**. In *Etablierte und Außenseiter* (1965) zeigt er anhand einer Kleinststudie, wie eine Mehrheit (die „Etablierten“) ihren Status gegenüber einer neuen Gruppe (den „Außenseiteuren“) auch bei geringen objektiven Unterschieden durch symbolische Macht und Stigmatisierung sichert. Demnach kann soziale Ungleichheit und Ausgrenzung bereits durch Zuschreibungen und Kontrolle von Normen entstehen. Dieses Modell ist heute ein Schlüsselbegriff der Ungleichheits- und Gruppenforschung. Einen weiteren Forschungsschwerpunkt bildete die Sportsoziologie. Elias und Dunning interpretierten **Sport als kulturelles Ventil sozialer Spannungen**: Sport dient nach ihnen der Gewaltkanalisierung, indem er aggressive Triebenergien in geregelte Wettkämpfe umlenkt. Dadurch trägt Sport laut Elias wesentlich zur Zivilisierung moderner Gesellschaften bei. In späteren Arbeiten wurden seine Sport-Ansätze auf Themen wie Fußballfans und Gewaltüberwachung angewandt. Zudem begründete Elias eine **Wissenssoziologie**. In den 1980er Jahren untersuchte er in Werken wie *Engagement und Distanzierung* und *Über die Zeit*, wie sich Wissen, Kultur und Wissenschaft evolutionär entwickeln. Dabei denkt er in großem Maßstab über die Integration der Natur- und Geisteswissenschaften nach – etwa als mehrere aufeinander geschichtete Integrationsprozesse der Welt.

Elias' Soziologie eröffnet einen umfassenden Blick auf menschliches Zusammenleben über Zeit und Raum hinweg und hat die Soziologie des 20. Jahrhunderts maßgeblich beeinflusst.